

# Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming  
am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, um **19:00 Uhr**

im **Sitzungsaal des Rathauses** in Haiming

## Tagesordnung

### I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

**TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters**

**TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

**TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2021**

**TOP 4: Bauleitplanung**

**TOP 4.1: Satzungsbeschluss Eisching**

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.09.2021 die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange beraten und Abwägungsbeschlüsse gefasst. Geringfügige Änderungen wurden bei den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Satzungsentwurf liegt somit dem Gemeinderat mit Plan und textlichen Festsetzungen in überarbeiteter und endgültiger Fassung vor.

### Rechtliche Würdigung

Die geringfügigen Änderungen erfordern keine erneute öffentliche Auslegung.

**TOP 5: Bauangelegenheiten**

**TOP 5.1: Gemeinde Haiming: Einbau eines Stahl tanks als Stauraum für das Pumpwerk Niedergottsau auf Fl.Nr. 4566 und 1566/2 Gemarkung Piesing, Nähe Dorfstraße 26**

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming ist Betreiberin der öffentlichen Kanalisation. In Niedergottsau gibt es eine Pumpstation, um das gesammelte Abwasser Richtung Winklham zu transportieren. Dies ist die einzige Ableitungsmöglichkeit. Wenn die Pumpstation ausfällt, staut sich das Abwasser im Hauptkanal zurück und erreicht in kurzer Zeit die Rückstauenebene. Hierbei laufen Keller voll und tritt Abwasser auf der niedrigst gelegenen Stelle im Straßenraum aus. Für Reparaturen oder Störungen ist am Pumpwerk in Niedergottsau deshalb ein größerer Stauraum notwendig. Die Grundsatzentscheidung hierzu hat der Gemeinderat bereits am 16.01.2020 getroffen und die Errichtung des Bauwerks dem KommU Haiming übertragen.

Der Rückstaubehälter ist auf der landwirtschaftlichen Fläche nördlich des bestehenden Gebäudes geplant und wird ganz überwiegend im Boden versenkt.

### Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist das Vorhaben zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Vorhaben der Abwasserwirtschaft dient. Der Antrag wurde als Eilgeschäft bereits an das Landratsamt weitergegeben.

**TOP 5.2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und zwei Einliegerwohnungen auf Fl.Nr. 2146 und 2421 Gemarkung Piesing, Holzhausen 19**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller wollen ein Einfamilienhaus mit Garage und zwei Einliegerwohnungen errichten. In der März-Sitzung wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht – das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Eine geringfügige Änderung stellt eine zusätzliche Einliegerwohnung im Erdgeschoss dar.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welcher hauptsächlich an einer Gemeindestraße gelegen ist. An beiden Seiten der Straße befindet sich in regelmäßigen Abständen Wohnbebauung. Der nördliche Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2421/Gemarkung Piesing bildet eine Baulücke; vor einiger Zeit befanden sich an gleicher Stelle Gebäude. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist eine Bebauung in dem vom Antragsteller gewählten Baufeld möglich, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Gebäude fügt sich in die Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert.

Die Anzahl der Wohneinheiten haben keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

**TOP 5.3: Abbruch eines Nebengebäudes und Neubau eines Garagengebäudes auf Fl.Nr. 19 Gemarkung Haiming, Hauptstraße 8a**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller möchte einen an ein Wohnhaus angebauten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Stadl beseitigen, um dann eine Doppelgarage an gleicher Stelle zu errichten.

**Rechtliche Würdigung:**

Der Abbruch des Gebäudes ist nach Art. 57 Abs. 5 BayBO verfahrensfrei und wird dem Landratsamt angezeigt. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB und ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

**TOP 5.4: Anbau eines Balkons und eines überdachten Freisitzes auf Fl.Nr. 1562/1 Gemarkung Piesing, Dorfstraße 30a**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller möchten einen Balkon bzw. überdachten Freisitz (ca. 27 m<sup>2</sup>) an das bestehende Einfamilienhaus anbauen.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Innenbereichssatzung „Niedergottsau“ nach §34 BauGB und widerspricht dieser Satzung nicht.

**TOP 6: Besetzung von Ausschüssen**

**Sachverhalt:**

Frau Petra Haunreiter ist aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Sie war im Bau- und Umweltausschuss Stellvertreterin für Josef Emmersberger und Mitglied der Verbandsversammlung im Wasserzweckverband Inn Salzach (Verbandsrätin). Hier sind zwei Nachbesetzungen erforderlich.

Die Niedergerner Liste schlägt **XXX** als neues Mitglied im Bau- und Umweltausschuss vor.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Besetzung von Ausschüssen muss dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppen entsprechen. Für den Bau- und Umweltausschuss ist daher ein Mitglied der Niedergerner Liste zu bestellen. Dazu hat die Niedergerner Liste ein Vorschlagsrecht, das für den Gemeinderat verbindlich ist.

Für die Bestellung von Verbandsräten gilt die Abbildung des Stärkeverhältnisses und das Vorschlagsrecht der Niedergerner Liste nicht. Allerdings hat der Gemeinderat bisher die Verbandsräte entsprechend dem Stärkeverhältnis bestellt.

## **TOP 7: Breitbandversorgung – Neues Kofinanzierungsprogramm des Bundes**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Haiming hat in interkommunaler Zusammenarbeit das Markterkundungsverfahren nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie durchgeführt. Als Ergebnis kam heraus, dass kein Netzbetreiber eine eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahme beabsichtigt.

Der nächste Schritt wäre die Durchführung des Auswahlverfahrens, also die Ausschreibung der Baumaßnahme. Dieser Schritt wurde noch nicht eingeleitet, weil das in der interkommunalen Zusammenarbeit nur dann möglich ist, wenn alle beteiligten Gemeinden für diesen Schritt bereit sind, bzw. zumindest eine der beteiligten Gemeinden. Die anderen Gemeinden mussten noch verschiedene Fragen klären. In der Gemeinde Haiming zum Beispiel haben die Anwohner des Baugebietes Am Wirtsfeld die Prüfung einer außerhalb des Förderprogramms liegenden eigenwirtschaftlichen Versorgung durch Vodafone oder die Telekom unter Mithilfe der Gemeinde Haiming gefordert. Die Telekom hat hierbei auf das Förderprogramm oder eine eigenwirtschaftliche Maßnahme durch Vodafone verwiesen. Diese Prüfung wurde von Vodafone durchgeführt und negativ beschieden. Die Gründe dafür wurden nicht explizit angeführt, aber von der Verwaltung nachgefordert. Eine eigenwirtschaftliche Maßnahme würde sowohl für Vodafone als auch für die Gemeinde Haiming hohe Kosten bedeuten. Darüber hinaus gibt es auch technische Engpässe, weil der Glasfaseranschluss für die Anbindung an das übergeordnete Netz für Vodafone weit weg ist und außerhalb eines Förderprogramms nicht rentabel errichtet werden kann.

In der Zwischenzeit (im Juli/August 2021) hat der Bund eine Kofinanzierungsrichtlinie erlassen, welche auch für alle in der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden (Haiming, Marktl, Stammham, Erlbach, Perach) eine große Rolle spielt und eine völlig neue Situation schafft. Der wesentliche Unterschied ist, dass es eine insgesamt 90-prozentige Förderung ohne Deckelung pro Anschluss gibt. Das betrifft natürlich insbesondere die enorm aufwändige Erschließung von verstreuten oder abgelegenen Objekten, wie es bei uns der Fall ist. Da die Aufgriffsschwelle eine andere als beim bayerischen Programm ist (100 MBit/s, Gewerbebetriebe usw.), kann die Markterkundung nach bayerischem Recht nicht herangezogen werden, sondern ist neu zu starten.

Der Bund hat für die Umsetzung des Programms auch ein eigenes Förderkontingent für die Planungsleistungen geschaffen, welche praktisch zu 100 Prozent finanziert werden. Wenn das bisherige Planungsbüro „Breitbandberatung Bayern“ wieder beauftragt wird, dann liegen dort unsere Datengrundlagen schon vor und es kann zügig begonnen werden.

Die Nachbargemeinden Marktl und Stammham haben den Einstieg in das Bundesprogramm bereits beraten bzw. beschlossen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Aus dem Bundesprogramm errechnet sich für die Gemeinde Haiming teilweise eine wesentlich höhere Förderung, welche im Ergebnis durchaus 300.000 € ausmachen kann. Die Kommune ist daher aus haushaltsrechtlichen Gründen gehalten, dieses Programm durchzuführen bzw. zumindest prüfen zu lassen.

Für die Bewohner des Baugebietes Am Wirtsfeld mag sich dieser Schritt als Rückschritt lesen. Um die dortigen Erwartungen prioritär zu erfüllen, könnte die Gemeinde aber für den Ortsteil Niedergottsau das laufende Förderverfahren weiterführen und im dann zu startenden Auswahlverfahren für Niedergottsau ein Los bilden und die Vergabe an den Zeitfaktor koppeln, also nicht nur nach finanziellen Kriterien zu vergeben, sondern dem Faktor Zeit eine höhere Bewertung geben (relevant im Schritt 4). Siehe dazu den nächsten Tagesordnungspunkt.

Die Schritte im Bayerischen Verfahren sind:

1. Planungserstellung (Breitbandberatung)
2. Markterkundungsverfahren
3. Veröffentlichung Ergebnis Markterkundungsverfahren
4. Auswahlverfahren
5. Antragstellung Zuwendungsbescheid
6. Kooperationsvertrag
7. Bauphase und Inbetriebnahme

Die Gemeinde Haiming befindet sich im Bayerischen Gigabitverfahren im Schritt 2.

Die Schritte im Bundesverfahren sind:

1. Planungserstellung (Breitbandberatung)
2. Antragstellung auf Gewährung einer Förderung mit Karte und genauer Adressliste
3. Prüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers und des beantragten Gebiets sowie Alternativenprüfung
4. Bewilligung der Förderung, Festsetzung vorläufige Fördersumme
5. Markterkundungsverfahren
6. ggf. Anpassung des Projektgebiets aufgrund der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens
7. Ausschreibung nach Zugang des Bewilligungsbescheides

Bei der Durchführung des Projekts sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die nationalen Vergabebestimmungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden. Insbesondere sind dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des endgültigen Bewilligungsbescheids (Schritt 5) der Bewilligungsbehörde eine Finanzierungsübersicht vorlegen. Die Mittel sollen in den Haushaltsplan 2022 eingeplant werden.

## **TOP 8: Breitbandversorgung – Antrag von Anliegern „Am Wirtsfeld“ und Fortführung des Bayerischen Gigabitprogramms**

### **Sachverhalt:**

Die meisten Anlieger vom Wirtsfeld haben ein Schreiben an die Gemeinde Haiming unterzeichnet, mit dem sie drei Anträge stellen:

1. Die Gemeinde Haiming soll die in der Anliegerversammlung vom 29.07.2021 beschriebene Telekomvariante nochmals prüfen und sofort umsetzen.
2. Weiterführung und evtl. Beschleunigung des bestehenden Gigabitverfahrens.
3. Umfangreiche schriftliche Information im Anschluss an die Gemeinderatssitzung vom 14.10.2021 bzgl. des Abstimmungsergebnisses.

Das Schreiben wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **Rechtliche Würdigung:**

Zu 1.:

Die in der Anliegerversammlung beschriebene „Telekomvariante“ sind eigentlich zwei Varianten.

Die erste Variante betrifft eine Leitungsführung von Haid-Ost über Feldwege zum Baugebiet Wirtsfeld-Ost bzw. nach Niedergottsau mit Glasfaser. Dazu müsste die Telekom in Haid einen Verteiler bauen und die ganze Netzinfrastruktur umplanen, da dort derzeit kein Verteiler geplant ist. Die Kosten müssten Telekom, Gemeinde und Anlieger tragen. Sie sind erheblich (ca. 1,4 Kilometer Leitung plus technische Ausstattung). Die Variante wurde von der Telekom selbst als nicht günstig/realistisch eingestuft.

Die zweite Variante bedeutet eine Glasfaseranbindung von Holzhausen kommend nach Niedergottsau West (Holzhauser Straße). Mit entsprechender Technik würde von da das sogenannte Supervectoring technisch möglich. Dabei würde die in Wirtsfeld-Ost vorhandene Kupferkabelstruktur der Telekom (Telefonanschlüsse) genutzt. Das sind in der Regel Übertragungsraten zwischen 30 und 100 Mbit und somit eine derzeit ausreichende Leistung. Aus Sicht der Telekom sind die dafür notwendigen Investitionen aber nicht zukunftsorientiert, da die denkbare Grenze bei 250 Mbit liegt. Die Empfehlung des Vertreters der Fa. Telekom in der Anliegerversammlung war daher, mit Vodafone einen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu klären oder über die Förderprogramme eine zukunftsfähige Technik zu schaffen.

Beide Varianten sind nicht förderfähig. Aus hausrechtlichen Regelungen ist es nicht möglich, größere Breitbanderschließungen ohne die Inanspruchnahme von Förderprogrammen durchzuführen.

Zu 2.:

Diese Forderung wird sowieso bereits umgesetzt (siehe vorheriger Beratungspunkt). Um die Sache wirklich zu beschleunigen sollte das Auswahlverfahren aus der Bayerischen Gigabitrichtlinie (interkommunales Verfahren) gestartet werden. Dazu wird eine Losbildung nur für Niedergottsau (bzw. ggf. auch für das Industriegebiet) durchgeführt und im Auswahlverfahren eine höhere Gewichtung für den Faktor Zeit gewährt. Sollte das Auswahlverfahren in diesem Programm erfolgreich abgeschlossen werden können, dann fällt Niedergottsau aus dem Kofinanzierungsprogramm heraus. Diese Änderung könnte angesichts des anders aufgebauten Verfahrens dort noch rechtzeitig einfließen.

Zu 3.:

Dieser Punkt ist eine laufende Angelegenheit und deshalb in der Kompetenz des 1. Bürgermeisters. Ein Beschluss hierzu erfolgt daher nicht. Die Beratung erfolgt öffentlich und kann von jedermann verfolgt werden. Der Bürgermeister hat dem Vertreter der Antragsteller eine zeitnahe Information per Mail bereits zugesagt.

## **TOP 9: Anfragen**

### II. Nichtöffentliche Sitzung



**Wolfgang Beier**  
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 06.10.2021  
Abgenommen am: 15.10.2021

### **Hinweis:**

Die Gemeinderatssitzung findet in der aktuellen Wahlperiode erstmals im **Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Für Gemeinderatssitzungen gilt die BayIfSMV nicht. Damit ist weder für Besucher noch für die Gemeinderatsmitglieder die 3-G-Regel oder eine Maskenpflicht vorgeschrieben. Im Rahmen des Hausrechts lassen sich diese Fragen gleichwohl beantworten. **Der Bürgermeister legt daher fest, dass bis zum festen Sitzplatz eine Maske zu tragen ist und diese am Platz abgenommen werden kann.** Auf ausreichende Lüftung wird geachtet. Sitzungsteilnehmern ist das Tragen einer Maske selbstverständlich erlaubt. Das RKI empfiehlt das Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.